

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Februar 2019

### **169. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, Revision (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation einen Entwurf zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV, SR 732.17) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Die Fonds unterstehen der Aufsicht des Bundesrates und werden durch Beiträge der Eigentümerinnen und Eigentümer von Kernanlagen geöffnet (vgl. Art. 81 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 3 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]). Können die Beiträge für einen der beiden Fonds nicht mehr geleistet werden, haben die übrigen Beitragspflichtigen des entsprechenden Fonds den Differenzbetrag durch Nachschüsse zu decken (vgl. Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt (Art. 80 Abs. 4 KEG).

Der Entwurf für eine Revision der SEFV enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Anlagerendite (Verringerung von 3,5% auf 2,1%) und die Teuerungsrate (Verringerung von 1,5% auf 0,5%) zur Bemessung der Beiträge der Beitragspflichtigen für die Fonds für Stilllegung und Entsorgung sollen an die gegenwärtige und künftig zu erwartende Wirtschaftslage angepasst werden.
- Bei der von den Eigentümerinnen und Eigentümer der Kernanlagen alle fünf Jahre zu erstellenden Studie betreffend die Stilllegungs- und Entsorgungskosten wurde 2016 erstmals eine neue Methodik angewendet. Deshalb kann der vom Bundesrat 2014 in der SEFV festgelegte pauschale Sicherheitszuschlag von 30% aufgehoben werden.
- Der Einfluss der unabhängigen Mitglieder der Organe der Fonds für die Stilllegung und die Entsorgung soll gestärkt werden.

Die mit der Revision des SEFV vorgesehenen Anpassungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kanton. Er ist aber als Aktionär der Axpo Holding AG mittelbar betroffen: Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich an

der Axpo Holding AG eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die Axpo Holding AG und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Der Axpo-Konzern ist anteilmässig der grösste Erzeuger von Strom aus Kernenergie in der Schweiz. Die Anpassung der Parameter für die Bemessung der Beiträge würde zu höheren Beitragszahlungen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Kernanlagen führen. Die entsprechenden Mittel würden dem Axpo-Konzern nicht für Investitionen in den Unterhalt und den Ausbau der Erzeugungskapazitäten bzw. für Ausschüttungen an die Aktionäre zur Verfügung stehen. Im Gegenzug würde das Risiko weiter gemindert, dass dereinst zu wenig Mittel der Eigentümerinnen und Eigentümer der Kernanlagen für die Stilllegung und Entsorgung zur Verfügung stehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an peter.raible@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 30. November 2018, zum Entwurf der Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV, SR 732.17) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und insbesondere der Entsorgung der radioaktiven Abfälle der Schweiz ist mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Beispielsweise wirken sich Änderungen im Entsorgungsprogramm, das die notwendigen Arbeiten für den Bau der Tiefenlager und deren Betrieb bis zum Verschluss aufzeigt, direkt auf die in die Fonds einzuzahlenden Beiträge aus. In diesem Sinne begrüssen wir den bestehenden Prozess gemäss Art. 4 SEFV, mit dem die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten alle fünf Jahre überprüft wird, als wesentliche Grundlage für die Bemessung der von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Kernanlagen zu leistenden Beiträge.

### **Rückerstattung**

Mit der vorgesehenen Aufhebung der Möglichkeit, den Beitragspflichtigen auf Antrag und unter Berücksichtigung der Anlagestruktur bei Überdeckungen der Fonds die entsprechenden Mittel zurückzuerstatten (Art. 13a E-SEFV), wird ein einseitiges System geschaffen, das nur die Korrektur von Unterdeckungen mittels ausserordentlicher Beitrags-

zahlungen zulässt, nicht jedoch die Korrektur von Überschüssen mittels Rückerstattungen an die Beitragspflichtigen. Dies kann zu einer Blockade erheblicher finanzieller Mittel führen, die den Beitragspflichtigen nicht für andere Zwecke, z. B. für Investitionen in die Stromerzeugungsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

**Antrag zu Art. 13a E-SEFV:** Auf die Anpassung ist zu verzichten.

### **Organisatorische Bestimmungen**

Nach geltendem Recht haben die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer von Kernanlagen einen Anspruch auf eine angemessene Vertretung von höchstens der Hälfte der Sitze in der Verwaltungskommission der Fonds (Art. 21 Abs. 2 SEFV) und den jeweiligen Ausschüssen oder Fachgruppen (Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup> SEFV). Neu soll dieser Anspruch auf einen Drittel verringert werden. Diese Anpassung ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Die Eigentümerinnen und Eigentümer tragen die volle Verantwortung für die Übernahme der Kosten von Stilllegung und Entsorgung. Sie verfügen über eine hohe Fachkompetenz in den für die Verwaltung der Fonds erforderlichen Bereichen. Die in den Fonds erhaltenen Mittel gehören rechtlich betrachtet den Beitragspflichtigen. Bereits die heutige Regelung gewährleistet zudem die Unabhängigkeit der Organe, indem die Verwaltungskommission auf höchstens elf Mitglieder beschränkt ist und den Eigentümerinnen und Eigentümern nicht mehr als die Hälfte der Sitze zusteht. Eine weitergehende Verringerung der Vertretung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Fondsgremien ist deshalb weder sachgerecht noch erforderlich.

**Antrag zu Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup> E-SEFV:** Auf die Anpassungen ist zu verzichten.

### **Anlagerendite und Teuerungsrate für die Bemessung der Beiträge**

Die in Anhang 1 der geltenden SEFV festgelegten Werte für die Anlagerendite (3,5%) und die Teuerungsrate (1,5%) ergeben eine Realrendite von 2% für die Entwicklung der Vermögen der Fonds für Stilllegung und Entsorgung. In der Vergangenheit wurde diese Realrendite bei beiden Fonds insgesamt deutlich übertroffen. Die Fonds haben einen sehr langen Anlagehorizont, für den eine Realrendite von 2% weiterhin einer vorsichtigen Annahme entspricht. Häufige Anpassungen der Realrendite erschweren den Eigentümerinnen und Eigentümern der Kernanlagen die Planbarkeit der Finanzierung der Fonds unnötig. Aus diesen Gründen ist von der vorgeschlagenen Anpassung der Realrendite auf 1,6% abzu-  
sehen.

**Antrag zu Anhang 1 E-SEFV:** Auf die Anpassung der Realrendite, berechnet aus der Anlagerendite abzüglich der Teuerungsrate, ist zu verzichten.

### **Sicherheitszuschlag**

In der letzten Kostenstudie wurden 2016 die voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Vergleich zur vorhergehenden Studie von 2011 mit einer neuen Methodik ermittelt. Diese schätzte pro Kostenelement Unsicherheiten, Chancen und Risiken ein. Ein pauschaler, zusätzlicher Sicherheitszuschlag von 30% ist angesichts dieser neuen Methodik nicht mehr erforderlich. Der Streichung des Sicherheitszuschlags in Anhang 1 SEFV wird deshalb zugestimmt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**